Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 6 (1859)

Heft: 5

Artikel: Bemerkungen des Kantonalschulinspektors Riedweg über das Gutachten der Herren Grossräthe Ph. A. Segesser und V. Fischer, das Volksschulwesen des Kantons Luzern betreffend

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-286148

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Partien, wenn nicht geradezu verkehrt, so doch unausführbar und irrig; namentlich möchte sein Gang für die religiöse Bildung keinem Erzieher zu empfehlen sein.

Doch fand Rousseau auch Freunde, die das Gute aus seinen Schriften wohl in's Auge faßten und sich anschickten zu dessen Verwirklichung. Einem glänzenden Meteor gleich erschien am Himmel der Volksschule J. B. Basedow und wiederholte Rousseau's Ruf: „Lasset uns fortan aus den Kindern Menschen bilden.“ Basedow's Schule betrachtete des Kindes Seele als eine Tabula Basa, in welche die Erziehung selbstherrlich die Bahn des Lebens zeichnet, den Willen zur Erfüllung derselben bestimmt und kräftigt und ihre Pflege auch auf den Körper als das Organ der Seele ausdehnt.

Schon diese Forderungen preßten den Männern der alten Schule manch einen Schrei des Entsetzens, und als dann auch der Unterrichtung und die Erziehung zur Religion nach Rousseau's Ideen zugestutzt werden wollten, da war die Verzweiflung der Alten vollständig. Nach Basedow's und seiner Freunde Meinung gehört der Kirchenglaube nicht den Schuljahren, sondern dem reifern Alter an. Dem Kindesalter gehört nur die Erkenntniß Gottes als des Vaters aller Menschen. Durch konfessionellen Unterricht wird — so sagen sie — nicht Menschen-Liebe, sondern Menschen-Haß befördert. — Diese Meinung erhielt sich vielerorts bis in unsere Tage herauf und hat selbst in unserer Mitte manch heftigen Kampf hervorgerufen. Und gewiß, die Behauptung verdient immer wieder auf's Neue durchdacht zu werden.

Bemerkungen

des Kantonalschulinspektors Riedweg über das Gutachten der Herren Großräthe Ph. A. Segesser und P. Fischer, das Volksschulwesen des Kantons Luzern betreffend.

In einer Beilage zu Nr. 151 der Luzernerzeitung für 1858 erschien ein Gutachten über unsere Volksschule, welches den Bericht über dieselbe für die Jahre 1854, 1855 und 1856 einer scharfen Kritik unterwirft, weitgehende Anträge zur Umgestaltung derselben bringt und glänzende Vortheile für die Annahme dieser Reorganisation in Aussicht stellt. Ich glaube nun, es liege in meiner Pflicht, jenen Bericht, dessen Verfasser ich bin, und unser Volksschulwesen gegen jene Angriffe in Schutz zu nehmen.

Das fragliche Gutachten findet, der Bericht über das Volksschulwesen enthalte zu viel Selbstlob. Dieser Vorwurf fällt von selbst dahin. Ich habe nämlich die Organisation unserer Volksschule nicht geschaffen, ja nicht einmal mitberathen; denn ich trat mein Amt als Inspektor erst an, als dieselbe beinahe ganz fertig dalag. Wenn ich mich nun überheben wollte, weil diese Organisation wirklich gute Früchte bringt, so wäre das ungefähr so viel, als wenn der Zeiger an der Uhr sich dessen rühmte, daß er die rechte Stunde zeige.

Der Bericht führt übrigens zwei Urtheile über die Schulen an: eines von den Schulkommissionen, welche von den 425 Jahres-, Sommer- und Winterschulen 155 sehr gut, 207 gut, 57 mittelmäßig und 6 ungenügend nennen; und eins von mir, welches etwas ungünstiger lautet, und 121 sehr gut, 215 gut, 83 mittelmäßig und 6 ungenügend nennt. Wollte man allenfalls mein Urtheil beseitigen, mit welchem Rechte kann man die 60 Schulinspektoren, welche ihre Schulen aus unmittelbarer Anschauung kennen, der Parteilichkeit oder der Lüge strafen? Da diejenigen, welche dieses Verdammungsurtheil über das Aufsichtspersonal unserer Schulen gefällt, schwerlich eine einzige Schule besucht haben, geschweige denn gründlich kennen, so richten sie sich selbst.

Es wird ferner gerügt, daß nicht angegeben sei, wie viele Lehrer versetzt wurden. Der § 45 des Erziehungsgesetzes gibt der Wahlbehörde dieses Recht; allein der Erziehungsrath macht davon höchst selten Gebrauch, weil er die richtige Ansicht hat, daß ein Lehrer, der an einem Orte nichts tauge, meistens auch an einem andern Orte nicht am Platze sei. Da in allen drei Berichtsjahren keine Versetzungen im Sinne des Gesetzes vorkamen, so konnte auch nichts berichtet werden. Es wurden freilich mehrere Lehrer auf ihren Wunsch an andere Schulen befördert, meistens aus ökonomischen Rücksichten oder auf Verlangen der betreffenden Gemeinden, auf die bei der Wahl der Lehrer möglichst Rücksicht genommen wird.

Das Gutachten tadelt weiters, daß man aus dem Berichte nicht entnehmen könne, welche Strafen wegen Schulversäumnissen verhängt, welche Grundsätze man dabei befolgt und inwiefern den Lokalbehörden hierin freie Hand gelassen wurde.

Es ist allerdings richtig, daß trotz der genauen Weisungen, welche hierüber den Lokalbehörden schon gegeben wurden, ein einheitliches Verfahren nicht erzielt werden konnte. Es ist Sache der Lehrer und Schulkommissionen, zu entscheiden, ob böswillige Widersetzlichkeit oder entschuld-

bare Gründe jenes Ausbleiben verursacht haben. Nur Ersteres soll laut Weisung bestraft werden.

Etwas sonderbar nimmt sich sodann die Bemerkung aus, der Bericht enthalte keine Nachweisungen über die Resultate der Volksschule. Wenn man das Urtheil der Aufsichtsbehörden als Selbstlob von der Hand weist, so hält es dann freilich schwer, auch etwas Sicheres über den Bestand der Schulen zu vernehmen. Ich habe das Urtheil der Schulkommissionen oben angegeben und gesagt, daß das meinige etwas ungünstiger sei. Wenn man etwa die Noten nicht versteht, wiewohl sie deutsch sind, so heißen sie so: 155 Schulen haben das Lehrziel erreicht, 207 annähernd, 57 lassen Mehreres zu wünschen übrig, 6 haben Ungenügendes geleistet. Nur muß noch bemerkt werden, daß sowohl der Kantonalschulinspektor als die Schulkommissionen bei Beurtheilung der Schulen ihr Augenmerk vorzüglich auf die Hauptfächer richten.

Endlich wird der Schule der Vorwurf gemacht, man betrachte sie als Selbstzweck, habe die Schule, nicht die Schüler im Auge; frage nicht, ob die Schüler etwas lernen, sondern ob die Schule ein gutes Aussehen habe. Das ist leichter gesagt als bewiesen. Früher war es allerdings Uebung, daß man sich mehrere Wochen speziell auf die Prüfung bereitete, und es kostete keine geringe Mühe, manchen Lehrer zu überzeugen, daß man nicht für das Examen, sondern für das Leben lerne. Seitdem sie aber wissen, daß ihr Wirken nicht nach der Endprüfung allein beurtheilt wird, sind sie von ihrer frühern Ansicht abgegangen. Was meine Beaufsichtigung insbesondere betrifft, so verweile ich gewöhnlich mehrere Stunden in einer Schule, prüfe selbst, ziehe das Urtheil der Schulkommissionen und der Pfarrer, welche mit den betreffenden Schulen näher vertraut sind, zu Rathe. Was bei dieser Sachlage jenem Vorwurfe noch für ein Gewicht beigelegt werden könne, überlasse ich jedem Unbefangenen zu beurtheilen.

Die Bemerkungen über das Erziehungsgesetz und dessen Vollziehungsverordnung, über Lehrmethode und Lehrplan wären am Platze, wenn sie etwa vor 80 Jahren wären angebracht worden; aber in der Mitte des 19. Jahrhunderts staunt man mit Recht darüber. Schon die Aufgabe, welche dieses Gutachten der Volksschule stellt, entspricht den sittlich-religiösen, gewerblichen und gesellschaftlichen Bedürfnissen unseres Luzernervolkes so wenig, daß man glauben sollte, die Verfasser desselben halten es für bildungsunfähig, oder sie wollen ihm eine ganz andere Stellung anweisen, als es bisher eingenommen hat. Sonst hieß Volksbildung

Volksbeglückung, und Volksverdummung Volksknechtung. So viel bleibt gewiß, daß bei dem Maße von Bildung, welche das Gutachten der Masse des Volkes zudenkt, dasselbe nicht im Stande wäre, sich selbst zu regieren und bald wieder ein Spielball einer bevorrechteten Klasse würde, was freilich gewissen Leuten erwünscht wäre.

Wie wenig die Verfasser des Gutachtens übrigens mit unserer Lehrmethode vertraut sind, stellen sie durchweg zur Schau. Sie meinen, wir bringen den Kindern die Sprache auf grammatikalischem oder philosophischem Wege zur Kenntniß. So war es einst. Jetzt aber gilt der Grundsatz: viel Uebung und wenig Regeln und diese nicht als allgemeine, unverstandene Sätze hingestellt, sondern von den Schülern selbst aus der Sache abgeleitet. Nur auf diesem Wege werden die Kinder geistig angeregt, zur Selbstthätigkeit befähigt; nur so wird das Erlernte ihr unverlierbares Eigenthum.

Wenn sodann die Minorität die Kinder erst mit dem siebenten Altersjahre in die Schule schicken will, so bin ich damit einverstanden; dagegen kann ich nicht begreifen, warum sie fünf Jahre als Schulzeit ansetzt. Das Lehrziel, welches sie der Schule setzt, erreichen wir jetzt schon bei der, wie sie glauben, so unzweckmäßigen Methode, in 2 Jahren mit 6- und 7jährigen Kindern. Schickt man aber die Kinder etwa erst mit dem eilften oder zwölften Altersjahre in die Schule, so ist das in einem Winter Alles abgethan. Mein sel. Vater hat vor 80 Jahren schreiben, d. h. Buchstaben machen, lesen und die vier Spezies im Rechnen in 6 Wochen gelernt, und doch hielt er nachher strenge darauf, daß seine Kinder einen umfassenden Schulunterricht erhielten und beklagte sich nicht, wenn er sie mehrere Jahre in denselben schicken mußte.

Die Bemerkungen über das Rechnen enthalten das Richtige, daß man früher wirklich schon in der Sommerschule die vier Spezies mit Ausnahme des Theilens im Zahlenraum bis 100,000 übte. Die Kinder lernten dabei mit Zahlen spielen; denn den Werth derselben kannten sie nicht, noch verstunden sie die erlernten Operationen in gegebenen Fällen anzuwenden. Auch vergaßen sie das ganze Spiel bald wieder, weil die Kunst nur auf auswendig gelernten Regeln beruhte. Jetzt hingegen veranschaulicht man den Zahlenbegriff, gibt möglichst viele Uebungen aus dem Verkehrsleben und läßt die Schüler unter Anleitung des Lehrers die Regeln selbst finden. So wird das Rechnen praktisch geübt und nicht so bald wieder vergessen. (Schluß folgt.)